



Kehrtermine 2025

Griesweg, Ehrenburgstraße	Roseggerstraße, Sternbachstraße	Lavanter Straße, Moosweg, Breloh- straße, Keilspitz- weg, Sandspitz- weg, Althuberweg, Mutschlechnerweg	Lärchenweg, Erlenweg, Wasserweg, Wohnanlagen La- vanter Str. 10-16	Dorfstraße	Seebachstraße
30. Dez. 2024	2. Jan.	3. Jan.	7. Jan.	8. Jan.	9. Jan.
3. März	4. März	5. März	6. März	10. März	11. März
5. Mai	6. Mai	7. Mai	8. Mai	12. Mai	13. Mai
20. Okt.	21. Okt.	22. Okt.	23. Okt.	27. Okt.	28. Okt.

Bei Krankheit oder Ausfall eines Mitarbeiters kann sich der Kehrtermin um einen Tag verschieben.

Über Neuanschluss, Sanierung oder Wiederanschluss ist die Fa. Grissmann in Kenntnis zu setzen. Kehrungen oder Überprüfungen sind laut Tiroler Feuerpolizeiordnung und den vorgeschriebenen Kehrfristen von der Fa. Werner Grissmann durchzuführen (Kontakte: Rechnungsfragen - Karl Grissmann Nina +43 664 5333722; Rauchfangkehrer - Fuchs Andreas +43 664 5547134). 4 x jährliche Betreuung für die mit Festbrennstoffen beheizten Fänge und Heizanlagen (Jahreskehrgebühr). 2 x jährliche Reinigung von Pelletsheizanlagen und Fängen. 1 x jährliche Kehrung der Fänge und der mit Heizöl extraleicht betriebenen Heizanlagen mit einem 2-jährlich vorgeschriebenen Messbefund.

Detaillierte **Informationen betr. verpflichtende Überprüfungen der Rauchfänge, Heizungsanlagen und Einzelfeuerstätten** siehe Rückseite.

Verpflichtende Überprüfungen der Rauchfänge, Heizungsanlagen und Einzelfeuerstätten

(Im Falle einer Verweigerung muss eine behördliche Meldung erfolgen)

DIE WICHTIGSTEN ÜBERPRÜFUNGSFRISTEN gemäß § 10 Tiroler Feuerpolizeiordnung:

	Brennstoff	Anzahl der Kehrungen Rauchfang pro Jahr	Anzahl der Überprüfungen Feuerstätte pro Jahr
Einzelfeuerstätten (Kachelofen, Zusatzherde, Küchenherde, usw.)	Gas	1	Einzelfeuerstätten kann man selber kehren bzw. prüfen. Dadurch fallen keinerlei Gebühren an.
	Heizöl extra leicht	3	
	Pellets	2	
	Holz, Kohle, etc.	4	
	Offene Feuerstelle	2	
Zentralheizanlagen	Gas	1	1
	Heizöl extra leicht	1	1
	Pellets Hackschnitzel	2	2
	Festbrennstoffe, händisch beschickt	4	4
	Festbrennstoffe, automatisch beschickt	2	2
Räucheranlagen	Holz	2	---

Weitere vorgeschriebene Messungen & Prüfungen:

- **Abgasmessung bei Öl- und Festbrennstoff-Zentralheizungen**
 - alle 2 Jahre bei Feuerungsanlagen unter 50kW Nennwärmeleistung
 - jährlich bei Feueranlagen am 50kW Nennwärmeleistung
 - kann wahlweise vom Rauchfangkehrer oder Servicetechniker/Installateur durchgeführt werden – Messbefund ist dem Rauchfangkehrer vorzulegen
- **Dichtheitsprüfungen**
 - alle 5 Jahre gem. § 10 Abs. 5 TFPO bei Überdruckfängen (Brennwertgeräten) durch den Rauchfangkehrer vorgeschrieben
- **Hauptüberprüfungen**
 - alle 5 Jahre
 - Kosten pro Gebäude (bis zu 3 Wohneinheiten) maximal € 36,25 inkl.
 - Bei der Hauptüberprüfung hat der Rauchfangkehrer alle reinigungspflichtigen Anlagen auf ihre Brandsicherheit hin sowie den Öltank zu überprüfen und hierbei festgestellte Mängel der Behörde schriftlich mitzuteilen.

Wird die Kontrolle bzw. Kehrung verweigert, darf der Rauchfangkehrer den vollen Tarif in Rechnung stellen oder einen Ersatztermin, der zusätzliche Kosten verursacht, vorgeben.

Mit freundlichen Grüßen
Der Rauchfangkehrermeister:
Werner Grissmann